

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik**

Aufgrund des § 18 Absatz 8 Sätze 1 und 4 sowie § 9 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) und § 7 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 47) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften gemäß §§ 44 Abs.1 S. 2, 41 Abs. 2 S. 2 NHG i. v. m. § 8 Absatz 5 der Grundordnung folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder einen wissenschaftlichen konsekutiven Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Bachelorstudium) oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einer einschlägigen Fachrichtung erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt

und die weiteren nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt.

- (2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist eine besondere Eignung. Eine besondere Eignung setzt voraus:
  - a.) einen qualifizierten Abschluss des vorangegangenen Studiums nach Maßgabe des Absatzes 3,
  - b.) den Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Eignung nach Maßgabe des Absatzes 4.

- (3) Der qualifizierte Abschluss nach Absatz 2 a.) setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,0 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch, wer den vorangegangenen Abschluss mit einer Note bis zu 2,5 abgeschlossen hat, sofern im Rahmen der Bewertung der besonderen wissenschaftlichen Eignung nach Absatz 4 die Note auf mindestens 2,0 verbessert wird.
- (4) Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Eignung erfolgt durch die Vorlage eines Exposé einschließlich eines Arbeitsplans: In dem Exposé muss eine selbständige herausgearbeitete wissenschaftliche Fragestellung aus dem Stand der gegenwärtigen Forschung hergeleitet werden und begründet werden, welches Forschungsdesiderat dadurch bearbeitet wird. In dem Arbeitsplan muss dargelegt und begründet werden, durch welche Forschungsmethoden und in welchem Zeitraum die Fragestellung bearbeitet wird.  
Exposé und Arbeitsplan werden von der Auswahlkommission (§ 4) begutachtet. Jedes dieser Dokumente wird mit 0 Punkten (nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt) bzw. einem Punkt (gegeben bzw. überzeugend dargelegt) bewertet. Der Nachweis der Eignung setzt voraus, dass Exposé und Arbeitsplan mit insgesamt mindestens einem Punkt bewertet werden. Werden zwei Punkte vergeben, verbessert sich die Note nach Absatz 3 um 0,5.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) bzw. nach Maßgabe der Prüfungsordnung TestDaF.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik beginnt jeweils zum Sommer- bzw. Wintersemester eines Jahres. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. für das Wintersemester und bis zum 01.12. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Exposé und Arbeitsplan,
  - d) Nachweise nach § 2 Absatz 5.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Auswahlkommission für den Promotionsstudiengang**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs I - Erziehungs- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe, das im Fachbereich I - Erziehungs- und Sozialwissenschaften als Promotionsstudierender eingeschrieben ist mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs I - Erziehungs- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung des Vorliegens einer einschlägigen Fachrichtung,
- c) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs I - Erziehungs- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und sich form- und fristgerecht beworben hat.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zugangs- und Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangs- und Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7**

### **Schlussregelungen / Inkrafttreten**

(1) Abweichend von § 3 Absatz 1 endet die Frist zur Bewerbung für das Sommersemester 2011 mit Ablauf des 15.03.2011.

(2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.